

**D**er Staat hat Härte bewiesen. Trotz aller Versöhnungsgesten, die im Jahre 1992 einen neuen Umfang mit dem Phänomen des Terrorismus andeuteten, verweigerten die Gerichte Anfang dieses Jahres langjährig inhaftierten RAF-Gefangenen die rechtlich mögliche vorzeitige Entlassung aus der lebenslangen Straftaft. Erklärungen der RAF, die einen Verzicht auf Gewalt gegen Personen beinhalteten, oder die Versicherung der Gefangenen, keiner von ihnen werde zum „bewaffneten Kampf“ zurückkehren, hatten Hoffnungen auf ein staatliches Entgegenkommen genährt. Das Entgegenkommen blieb aus. Im März dieses Jahres folgte die Antwort aus dem Untergrund. Die neu erbaute Untersuchungshaftanstalt in Weiterstadt bei Darmstadt wurde durch einen Sprengstoffanschlag weitgehend zerstört. Es droht erneut eine Eskalation der Gewalt.

Der Frankfurter Kriminologe Dr. Michael Voß rekonstruiert in seinem Beitrag die gescheiterten Bemühungen um die Strafrestaussetzung einiger besonders lang inhaftierter RAF-Gefangener und fordert einen entgegenkommenden Schritt des Staates. Das anschließend dokumentierte Gespräch mit dem bekannten Gerichtsgutachter und Direktor des Instituts für Forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin, Prof. Wilfried Rasch, geht der Frage nach, welcher Stellenwert dem psychiatrischen Gutachten, zumal bei politisch motivierten Straftaten, bei Strafaussetzungsentscheidungen zukommt. Der Sonderkorrespondent „Recht und Justiz“ des Norddeutschen Rundfunks, Dr. Werner Hill aus Hannover, untersucht in seinem Beitrag die Gründe für die Stabilität der harten Fronten, die gegen die Versöhnungsbemühungen erhalten bleiben.

## STAAT, JUSTIZ & RAF

### Alte Feindbilder und neue Gewalt?

**Nach der anhaltenden polizeilichen und strafjustiziellen Bekämpfung des Terrorismus deutete die »Kinkel-Initiative« eine neue Strategie pragmatischer Konfliktlösungen an. Doch die notwendigen Signale des Staates bleiben aus. Michael Voß über die gescheiterten Bemühungen um die vorzeitige Entlassung von RAF-Gefangenen**

**A**nfang 1992 trat der damalige Bundesjustizminister Kinkel mit einer Initiative an die Öffentlichkeit, die von den einen als untragbare Versöhnung mit RAF-Terroristen geißelt, von anderen als listige Beruhigung der Gefangenen aus der RAF beargwöhnt wurde. Wenngleich sich die Motive der Kinkel-Initiative nicht abschließend klären lassen, so deutete sich hier – neben der anhaltenden polizeilichen und strafjustiziellen Bekämpfung des Terrorismus – eine neue Strategie pragmatischer Konfliktlösung an: Vorsichtig in den Medien gesetzte Signale, so in Aussicht gestellte verbesserte Haftbedingungen für RAF-Gefangene und vorzeitige Entlassungen der am längsten Einsitzenden, sollten Gewaltverzichtserklärungen der RAF erwirken. Und so kam es auch. Die RAF leitete im April 1992 den Medien eine Art Waffenstillstandserklärung zu, in der sie ihren Verzicht auf „geziel-

te tödliche Aktionen ... gegen Spitzen aus Staat und Wirtschaft“ erklärte (Frankfurter Rundschau, 15.4.1992, S. 17). Wenngleich von RAF-Gefangenen bestritten wurde, daß die Erklärung eine Reaktion auf die Kinkel-Initiative darstellte (sie entstamme vielmehr einer langwährenden theoretischen Diskussion, vgl. Konkret 6/1992, S. 16), so wurde sie in der Öffentlichkeit doch so verstanden. Für die am längsten inhaftierten Gefangenen schien die Konstellation für eine vorzeitige Entlassung nun günstig, sie stellten Ende 1992 Strafaussetzungsanträge gemäß § 57a StGB.

#### Die Rechtslage

Kinkel hatte mit seiner großzügig anmutenden Geste auf nichts anderes als die bestehende Rechtslage verwiesen. Durch das im Mai 1982

in Kraft getretene 20. Strafrechtsänderungsgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, kraft Gesetzes (§ 57a StGB) die gerichtliche Aussetzung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe herbeizuführen. Bis dahin war die bedingte Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe ausschließlich dem Gnandenwege vorbehalten.

Nach der Verbüßung von 15 Jahren einer lebenslangen Freiheitsstrafe setzt das Vollstreckungsgericht nach der Regelung in § 57a StGB den Strafreis zur Bewährung aus, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind: Eine besondere Schwere der Schuld darf nicht die weitere Vollstreckung gebieten, eine günstige Prognose muß gestellt sein, so daß verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Schließlich muß der Inhaftierte in die Entlassung einwilligen. Auf der Grundlage dieser Regelung prüfen die Vollstreckungsgerichte von Amts wegen oder auf Antrag von Gefangenen die Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung aus lebenslanger Haft.

Zu den hierbei entwickelten Verfahrensroutinen zählt, daß mit der Erstellung der erforderlichen Prognosegutachtens ein Psychiater beauftragt wird. Das Gesetz hingegen enthält keine Festlegung hinsichtlich der fachwissenschaftlichen Disziplin des Gutachters (§ 454 StPO, „Gutachten eines Sachverständigen“). In der juristischen Kommentarliteratur schwanken die Meinungen: Teilweise wird ein Vorrang des Arztes (Psychiaters) als Sachverständiger angenommen, teilweise wird Offenheit signalisiert. So heißt es im renommierten „Leipziger Kommentar“ zu § 57a StGB: „In der Auswahl des Gutachters ist das Gericht frei. Das Gesetz schreibt auch nicht vor, welcher Fachrichtung der Gutachter angehören muß“.

### Psychiatrische Begutachtung als Normalisierungsstrategie

Die Gutachterfrage sollte in den nun folgenden vollstreckungsrechtlichen Verfahren zum Symbol avancieren und ihr Scheitern begründen. Mit ihren Aussetzungsanträgen hatten die Verteidiger als Sachverständige Sozialwissenschaftler und Kriminologen vorgeschlagen. Diese seien weit eher als Ärzte in der Lage, so die Begründung, die politische Motivation der RAF-Verurteilten, die vertretenen politischen Auffassungen und die abgegebenen politischen Erklärungen zu erfassen. Die betroffenen Gefangenen wiesen zugleich eine psychiatrische Begutachtung zurück, von der sie befürchteten, sie würde die politischen Motive und den gesellschaftspolitischen und historischen Zusammenhang ihres Handelns ignorieren und in deviante Persönlichkeitsdispositionen umdeuten. In Beschlüssen der Oberlandesgerichte Hamburg und Düsseldorf wurden daraufhin bedingte Entlassungen mit der Begründung abgelehnt, daß sich die Gefangenen

einer notwendigen psychiatrischen Prognosebegutachtung verweigert hätten.

Im Beschwerdeverfahren gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Düsseldorf bestätigte der Bundesgerichtshof im April 1993 die Entscheidung und beharrte auf einer ärztlich erstellten Gefährlichkeitsprognose. In einem solchen



**Kinkel hatte mit seiner großzügig anmutenden Geste auf nichts anderes als die bestehende Rechtslage verwiesen.**



Gutachten sei zu prüfen, „ob die in den abgeurteilten Tagen zutage getretene Persönlichkeitsverformung noch, ggf. in abgeschwächter Form, fortbesteht“. Ferner sei sachverständig zu ermitteln, „ob die zahlreichen und ausgedehnten Hungerstreiks des Verurteilten dystrophisch bedingte Hirnschädigungen verursacht haben, die im Zusammenwirken mit den vom Verurteilten in der Antragsschrift behaupteten haftbedingten sensorischen Deprivation zu ... psychischen Auffälligkeiten geführt haben“ (BGH-Beschluß vom 7.4.1993). Die Gründe, die der BGH-Senat für die Notwendigkeit einer psychiatrischen Begutachtung anführt, dürften dem Verdacht der Gefangenen weitere Nahrung geben, daß sie ihre politische Identität durch die verlangte Unterwerfung unter ein persönlichkeitsdiagnostisches Ritual opfern sollen. Daß die harten Haftbedingungen, gegen die sich die Hungerstreiks der Gefangenen richteten, nunmehr als möglicher Grund für entlassungshinderliche Persönlichkeitsschäden angeführt werden, muß von den Gefangenen schließlich als blanker Zynismus empfunden werden.

### Der Staat bleibt hart

Die Erklärung der Gefangenen, keiner von ihnen werde nach der Entlassung zum „bewaffne-

ten Kampf“ zurückkehren (TAZ, 7./8.11.92), und ihr Angebot, die zugehörigen politischen Bewegungen sachverständig prüfen zu lassen, vermochten den prognostischen Bedarf einer Aussetzungsentscheidung offenkundig nicht zu befriedigen. Diese Haltung der Gerichte überrascht angesichts zahlreicher Äußerungen aus dem Bereich der Politik und der Justizverwaltung, die im Jahre 1992 Hoffnungen auf ein Ende der Gewalteskalation weckten: Generalbundesanwalt von Stahl „äußerte die Auffassung, daß die Erklärung (der RAF, M.V.) einen hoffnungsvollen Ansatz im Hinblick auf die Behandlung der Verfahren über bedingte Entlassung bietet und eine Chance eröffnet, die Spirale der Gewalt zu beenden“ (Frankfurter Rundschau, 15.4.92). Im Rahmen eines „Spiegel“-Interviews (Nr. 17/1992, S. 20 ff.) appellierte Kinkel „dringend an die inhaftierten RAF-Mitglieder, ebenfalls Gewalt abzulehnen, sich auf die neue Situation einzustellen und sich auf die politische Auseinandersetzung zu verlegen“. Bezogen auf ein vom Staat gefordertes deutliches Signal versicherte er: „... wir werden alles prüfen, was im Rahmen der Gesetze denkbar ist“ ... „Ich hoffe, daß ... die zuständigen Gerichte bei ihren Entscheidungen die neue Situation berücksichtigen“. „Niemand“, so Kinkel, „sollte die erhebliche Chance verspielen, die wir jetzt haben“.

Ein entsprechendes Zeichen des Staates blieb aus. Die Reaktion der RAF ist bekannt. Sie verübte einen Sprengstoffanschlag auf die neue erbaute Justizvollzugsanstalt in Weiterstadt und richtete einen Schaden an, der auf 100 Millionen DM geschätzt wird. Damit sind die Fronten erneut verhärtet, Versöhnungsäußerungen sind passé, an der Gewaltspirale wird aufs Neue gedreht. Was jetzt benötigt wird, ist ein Signal des Staates. Dabei geht es nicht um einen außergewöhnlichen Akt der Gnade, sondern um den alsbaldigen Wiedereintritt in ein Verfahren, das jedem Lebenslänglichen durch das Gesetz eingeräumt wird: der Prüfung nämlich, ob nach der Verbüßung von nunmehr 18 oder 21 Jahren Freiheitsstrafe der Strafrest von RAF-Gefangenen zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Das Gutachterproblem, das sicherlich nur vordergründig das Aussetzungsverfahren zum Scheitern brachte, dürfte sich nach gründlicher Lektüre des Gesetzes und mit dem Hauch von politischen Pragmatismus, der ansonsten staatliches Handeln umweht, lösen lassen.

---

**DR. MICHAEL VOSS**  
*lehrt Rechtswissenschaft an der Universität Bielefeld*